



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-491-004432

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die vorsätzliche Verbreitung medizinischer Desinformation unter Strafe zu stellen.

Eine Pönalisierung solle insoweit herbeigeführt werden, als medizinische Desinformationen beispielsweise geeignet seien, Personen von notwendigen medizinischen Untersuchungen abzuhalten und dadurch eine Gefahr unter anderem von Leben und Gesundheit darstellen. Ferner seien Plattformbetreiber zu Maßnahmen gegen derartige Inhalte zu verpflichten.

Zur Begründung des Anliegens wird auf die COVID-19-Pandemie und Masernausbrüche verwiesen. In derartigen Fällen würden gezielte Falschinformationen das Vertrauen in ärztliche Beratung, Impfungen und Präventionsmaßnahmen untergraben. In der Folge könnte sich individuelle Krankheitsverläufe verschlechtern und Infektionen epidemisch ausbreiten. Vorsätzlich verbreitete Desinformationen seien durch die verfassungsrechtlich gewährte Meinungsfreiheit nicht geschätzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 300 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 91 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:



Im deutschen Strafrecht gibt es zwar keinen eigenständigen Tatbestand, der speziell Desinformation, verstanden als das vorsätzliche Verbreiten falscher Tatsachen, sanktioniert. Nach Ansicht des Petitionsausschusses kann das geltende Strafrecht aber Fälle des Verbreitens von Falschnachrichten unabhängig davon angemessen erfassen, ob diese geeignet sind, Personen von notwendigen medizinischen Untersuchungen abzuhalten oder sonst nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit hervorzurufen. So kommt insbesondere eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede in Betracht, wenn in Beziehung auf einen anderen – etwa einen Forscher oder einen Mediziner – eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht die Tatsache erweislich wahr ist (vgl. § 186 des Strafgesetzbuches – StGB).

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, begeht eine Verleumdung (§ 187 StGB).

Das Veröffentlichen von falschen Tatsachen kann zudem unter den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten fallen (vgl. § 126 StGB).

In Betracht kommt überdies eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung, wenn zu Hass, Gewalt- und Willkürmaßnahmen und Angriffen auf die Menschenwürde anderer Personen aufgestachelt wird (vgl. § 130 StGB).

Wer Falschnachrichten verbreitet, indem er Vorkommnisse erfindet, kann sich auch wegen Vortäuschens einer Straftat strafbar machen (vgl. § 145d Absatz 1 StGB). Wird eine andere Person wider besseres Wissen einer Straftat verdächtigt, kommt eine Bestrafung wegen Falschverdächtigung in Betracht (vgl. § 164 StGB).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass seit dem 17. Februar 2024 zudem der Digital Services Act (DSA) als Verordnung der Europäischen Union (EU) unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Er umfasst Sorgfaltspflichten für Vermittlungsdienste im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten. Insbesondere enthält der DSA Vorgaben für Online-Plattformen zur Moderation von Online-Inhalten, insbesondere zu einem Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte (Artikel 16 DSA).



Darüber hinaus verpflichtet der DSA sehr große Online-Plattformen mit mehr als 45 Millionen aktiven Nutzer in der EU dazu, eine Risikobewertung vorzunehmen und Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen (Artikel 34 und 35). Dies betrifft nicht nur rechtswidrige, sondern auch anderweitige schädliche Inhalte wie Desinformation und Falschmeldungen, die zum Beispiel die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit gefährden können.

Bei Äußerungen, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze bleiben und deren Löschung daher nicht angezeigt ist, wären im Rahmen des Risikomanagements etwa Maßnahmen wie die Verringerung der Sichtbarkeit oder Warnungen und Hinweise auf vertrauenswürdige Informationen möglich.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass bei der Schaffung eines Straftatbestandes, der gezielt medizinische Desinformation unter Strafe stellte, zudem die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) zu berücksichtigen wäre. Die Meinungsfreiheit wird zwar nicht schrankenlos, aber sehr weitgehend gewährleistet, sodass für einen neuen Straftatbestand hohe Rechtfertigungsanforderungen bestehen. Die Meinungsfreiheit schützt dabei auch Tatsachenbehauptungen, jedenfalls insoweit, als diese Voraussetzung für die Meinungsbildung sind, welche Artikel 5 Absatz 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet. Der Schutz von Tatsachenbehauptungen endet freilich dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geht deswegen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst wird. Allerdings betont der Ausschuss, dass die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so bemessen werden dürfen, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet und auch zulässige Äußerungen aus Furcht vor Sanktionen unterlassen werden. Die Abgrenzung von Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen kann schwierig sein, weil beide häufig miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen.

In diesem Fall ist eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile nur zulässig, wenn dadurch der Sinn der Äußerung nicht verfälscht wird. Ist eine Trennung



der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile hingegen nicht möglich, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes nach der Rechtsprechung des BVerfG insgesamt als Meinungsäußerung angesehen und in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit einbezogen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. April 1994 – Aktenzeichen: 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241-254, Rn. 27 ff.).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.